

GESCHÄFTSSTELLE

Dornacherstrasse 101
Postfach
CH-4018 Basel
Tel. 061 365 99 99
Fax 061 365 99 90
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3
Bankverbindung:
Basler Kantonalbank

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA
PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA
PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA



STATUTEN

des

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS



INHALTSÜBERSICHT

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. MITGLIEDER UND GÖNNER

- Art. 3 Sektionen und Mitglieder
- Art. 4 Ehrenmitglieder
- Art. 5 Gönner
- Art. 6 Rechte und Pflichten der Sektionen
- Art. 7 Aufnahme von Sektionen
- Art. 8 Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung
- Art. 9 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss

III. ORGANISATION

- Art. 10 Organe des STS
- Art. 11 Zusammensetzung und Kompetenzen der Delegiertenversammlung
- Art. 12 Einberufung der Delegiertenversammlung
- Art. 13 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
- Art. 14 Ausstand
- Art. 15 Urabstimmung
- Art. 16 Stimmkraft
- Art. 17 Protokoll
- Art. 18 Zusammensetzung des Zentralvorstands
- Art. 19 Kompetenzen des Zentralvorstands
- Art. 20 Sitzungen des Zentralvorstands
- Art. 21 Kollegialitäts- und Loyalitätsprinzip
- Art. 22 Unterschriftenregelung
- Art. 23 Präsidentenkonferenz
- Art. 24 Geschäftsstelle
- Art. 25 Revisionsstelle
- Art. 25a Ehrenzentralpräsidenten/innen

IV. FINANZWESEN

- Art. 26 Mittel des STS
- Art. 27 Haftung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28 Statutenänderung
- Art. 29 Auflösung
- Art. 30 Inkrafttreten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Schweizer Tierschutz STS

besteht ein Verein nach den Bestimmungen der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er umfasst als Dachverband Tierschutzorganisationen der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und allfällige weitere Organisationen.

Der STS ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen für die Tiere als unsere Mitgeschöpfe setzt sich der STS für den Schutz des Wohlbefindens, des Lebens und der Würde der Tiere ein.

Ziel seiner Anstrengungen ist vor allem die artgemässe Haltung und der verantwortungsbewusste und schonende Umgang mit Tieren.

Der STS fördert die Tierschutzarbeit auf nationaler und internationaler Ebene und unterstützt seine Mitglieder auf dem Gebiet des Tierschutzes.

Seinen Zweck sucht der STS insbesondere durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- a) fachliche Beratung, Unterstützung und Koordination der Sektionen;
- b) gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen des Tierschutzes;
- c) Aufklärung der Tierhalterinnen und Tierhalter über die artgemässe Tierhaltung;
- d) politische und rechtliche Massnahmen zur Verbesserung der Tierschutzgesetzgebung und des Vollzugs, namentlich durch Initiativen, Petitionen und Vernehmlassungen.
- e) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, insbesondere durch Ausübung eines allfälligen Verbandsklage- und Verbandsbeschwerderechts;
- f) fürsorgliche und vorsorgliche Massnahmen für Tiere, vor allem in Zusammenarbeit mit den Sektionen;
- g) Herausgabe von Publikationen;
- h) Durchführung und Unterstützung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
- i) Durchführung und Unterstützung von Forschungsarbeiten im Bereich des Tierschutzes;
- k) Förderung des Jugend-Tierschutzes und ähnlicher Bestrebungen;
- l) Pflege der Beziehungen zu Organisationen ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen.

Der STS kann gesamtschweizerische Aktionen zur Mittelbeschaffung durchführen und sich an kommerziellen Tätigkeiten im Interesse des Tierschutzes beteiligen.

II. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder des Schweizer Tierschutz STS können Tierschutzorganisationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein aufgenommen werden (Sektionen).

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 5 Gönner

Juristische und natürliche Personen, welche den STS finanziell unterstützen, werden als Gönner geführt.

Gönner erwerben keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Sektionen

Durch die Zugehörigkeit zum STS wird die Selbständigkeit der Sektionen grundsätzlich nicht beschränkt. Die Bearbeitung von Tierschutzfragen auf gesamtschweizerischer Ebene und die Durchführung von damit in Zusammenhang stehenden Aktionen fällt jedoch in die ausschliessliche Kompetenz des STS.

Die Sektionen haben das Stimm- und Wahlrecht gemäss den vorliegenden Statuten. Sie werden über die Tätigkeiten des STS informiert.

Die Sektionen sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge an die Zentralkasse des STS zu entrichten. Der Jahresbeitrag einer Sektion kann durch den Zentralvorstand auf schriftliches Gesuch hin ermässigt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Sektionen sind verpflichtet, dem Zentralvorstand am Schluss ihres Geschäftsjahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung einzureichen sowie den Mitgliederbestand anzugeben.

Sie haben die Grundsätze der Verbandstreue zu achten, wonach insbesondere:

- a) die Statuten des STS zu beachten sind;
- b) die Statuten der Sektionen keine den Statuten des STS widersprechenden Bestimmungen enthalten dürfen;
- c) keine Tätigkeiten ausgeübt oder Massnahmen ergriffen werden dürfen, welche die Interessen oder das Ansehen des STS oder einer anderen Sektion schädigen können.

Art. 7 Aufnahme von Sektionen

Die Aufnahme von Sektionen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs durch den Zentralvorstand. Die Aufnahme ist der nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Der Zentralvorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen. Die Ablehnung eines Gesuches ist schriftlich zu begründen. Der Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Sektionen durch die Auflösung und Liquidation.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss

Der Austritt einer Sektion aus dem STS ist durch schriftliche Anzeige an den Zentralvorstand sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss einer Sektion kann unter Vorbehalt der Beschwerde an die Delegiertenversammlung durch den Zentralvorstand ausgesprochen werden.

Eine allfällige Beschwerde ist innert vier Wochen, vom Empfang der Ausschlussanzeige an gerechnet, schriftlich beim Zentralvorstand einzureichen. Bei Einreichung einer Beschwerde bleiben die Mitgliedschaftsrechte bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung suspendiert.

Austretende und ausgeschlossene Sektionen verlieren alle Rechte und alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe des STS

Die Organe des STS sind:

- a) Die Delegiertenversammlung,
- b) die Präsidentenkonferenz,
- c) der Zentralvorstand,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Revisionsstelle.

Art. 11 Zusammensetzung und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie besteht aus den Vertretern der Sektionen und dem Zentralvorstand.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Zentralvorstandes sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Sektionen für die nächsten zwei Geschäftsjahre;
- c) die Wahl des/der Zentralpräsidenten/in und der Mitglieder des Zentralvorstands für die nächsten vier Geschäftsjahre sowie die Ernennung von Ehrenzentralpräsidenten/-innen;
- d) die Wahl der Revisionsstelle für die nächsten zwei Geschäftsjahre;
- e) die Behandlung der Anträge des Zentralvorstands, der Präsidentenkonferenz und der Sektionen;
- f) die Formulierung von Wünschen und Anträgen über das Arbeitsprogramm;
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) die Änderung der Statuten.

Art. 12 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel im Herbst, statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können in dringenden Angelegenheiten durch den Zentralvorstand angeordnet oder von einem Fünftel der Sektionen verlangt werden. In diesem Falle ist die Delegiertenversammlung innert zweier Monate durchzuführen.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden und Wahlvorschläge einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwei Monate vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen ist spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung einzuladen.

Anträge und Wahlvorschläge von Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung sind für ordentliche Versammlungen drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand und durch diesen den Sektionen mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 13 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt der Artikel 28 und 29.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Versammlung kann nur über Geschäfte und Wahlvorschläge beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 14 Ausstand

Ist eine Person in einem Geschäft selbst oder durch eine ihr nahestehende Person persönlich betroffen, so tritt sie in den Ausstand; sie verlässt den Raum, soweit sie nicht Auskunft erteilen soll.

Art. 15 Urabstimmung

Der Zentralvorstand kann ausnahmsweise eine Delegiertenversammlung durch eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern ersetzen. Dabei bemisst sich die Stimmkraft nach Art. 16.

Art. 16 Stimmkraft

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Sektionen ausgeübt. Die Stimmkraft der Sektionen bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder.

An die Delegiertenversammlung kann jede Sektion mindestens zwei, höchstens aber zehn Mitglieder mit je einer Stimme als Delegierte entsenden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach folgender Aufstellung:

- Sektionen bis 200 Mitglieder haben Anspruch auf 2 Delegierte.
- Sektionen bis 400 Mitglieder haben Anspruch auf 3 Delegierte.
- Sektionen bis 800 Mitglieder haben Anspruch auf 4 Delegierte.
- Sektionen bis 1500 Mitglieder haben Anspruch auf 5 Delegierte.
- Sektionen bis 3000 Mitglieder haben Anspruch auf 6 Delegierte.
- Sektionen bis 5000 Mitglieder haben Anspruch auf 7 Delegierte.
- Sektionen bis 7000 Mitglieder haben Anspruch auf 8 Delegierte.
- Sektionen bis 9000 Mitglieder haben Anspruch auf 9 Delegierte.
- Sektionen mit mehr als 9000 Mitgliedern haben Anspruch auf 10 Delegierte.

Kantonalverbände, deren Sektionen zugleich Sektionen des STS sind, haben Anspruch auf 2 Delegierte, ebenso Sektionen, die nicht als Vereine organisiert sind (z.B. Stiftungen).

Stellvertretung ist zulässig. Jede/r Delegierte kann aber höchstens zwei Stimmen abgeben.

Die Mitglieder des Zentralvorstands stimmen über alle Verhandlungsgegenstände ab, welche nicht ihre eigene Geschäftsführung betreffen. Ihre Stimmen werden keiner Vereinsdelegation zugerechnet.

Ehrenmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Öffentlichkeit ist über die Delegiertenversammlung in geeigneter Weise zu orientieren.

Art. 18 Zusammensetzung des Zentralvorstands

Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten bzw. der Zentralpräsidentin sowie weiteren 6 bis 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit gestaffelter Amtszeit gewählt; sie können nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder gewählt werden.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Bei der Wahl der Mitglieder in den Zentralvorstand sind die verschiedenen Tierschutzorganisationen, Landesteile und Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zu einer Sektion ist Wahlvoraussetzung.

Art. 19 Kompetenzen des Zentralvorstands

Dem Zentralvorstand stehen, im Rahmen der in Artikel 2 aufgeführten Zweckbestimmungen, unter anderem folgende Kompetenzen zu:

- a) Die Führung des STS und seine Vertretung nach aussen;
- b) die Festlegung der Tierschutzpolitik im Rahmen der Statuten;
- c) die Erstellung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Arbeitsprogramms;
- d) die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz;
- e) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Bearbeitung der Aufträge der Präsidentenkonferenz;
- f) die Regelung der Finanzkompetenzen und die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung;
- g) die Ermässigung des Jahresbeitrags von Sektionen, sofern besondere Verhältnisse vorliegen;
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Herausgabe von Publikationen;
- k) die Anstellung des/der Geschäftsführers/in sowie weiteren Personals;
- l) die Festsetzung der Pflichtenhefte und der Entschädigungen für Organe und Personal;

- m) die Einsetzung von ständigen Kommissionen und von Arbeitsgruppen sowie der Beizug von Sachverständigen;
- n) die Genehmigung von Projekten;
- o) alle anderen Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder eines anderen Organs fallen, einschliesslich Grundstücksgeschäfte.

Der Zentralvorstand kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen delegieren.

Art. 20 Sitzungen des Zentralvorstands

Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er informiert die Sektionen regelmässig über seine Aktivitäten.

Art. 21 Kollegialitäts- und Loyalitätsprinzip

Die Mitglieder des Zentralvorstands arbeiten nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie haben sich dem STS gegenüber loyal zu verhalten und seine Beschlüsse mitzutragen. Ein Mitglied des Zentralvorstands, welches schwerwiegend oder wiederholt gegen das Kollegialitäts- oder Loyalitätsprinzip verstossen hat, kann der Zentralvorstand nach dessen Anhörung befristet im Amt suspendieren mit Antrag an die nächste Delegiertenversammlung auf Abberufung. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zentralvorstandsmitglieder, wobei das von der Verbandsstrafe betroffene Mitglied nicht mitgezählt wird.

Art. 22 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den STS sind im vom Zentralvorstand zu erlassenden Geschäftsreglement geregelt.

Art. 23 Präsidentenkonferenz

Zur Besprechung von Verbandsaufgaben und zum Erfahrungsaustausch findet in der Regel mindestens einmal jährlich eine Präsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten bzw. der Zentralpräsidentin statt.

Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Sektionen und dem Zentralvorstand. Stellvertretung für Verbandspräsidenten/innen durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.

Die Präsidentenkonferenz kann dem Zentralvorstand Aufträge erteilen, über welche dieser an der folgenden Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

Art. 24 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen, führt die Beschlüsse anderer Organe aus und betreut sie in administrativer Hinsicht.

Der Zentralvorstand erlässt ein Geschäftsreglement über die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Art. 25 Revisionsstelle

Für die Rechnungsrevision besteht eine Revisionsstelle; die Aufgabe wird einer schweizerischen Treuhandgesellschaft übertragen. Diese prüft die Rechnungsführung und erstattet hierüber der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des STS fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25a Ehrenzentralpräsidenten/innen

Zentralpräsidenten/innen welche sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenzentralpräsidenten bzw. zur Ehrenzentralpräsidentin ernannt werden.

Mit der Ehrenzentralpräsidentschaft ist eine Ehrenmitgliedschaft verbunden.

IV. FINANZWESEN

Art. 26 Mittel des STS

Der STS finanziert seine Tätigkeit und äufnet sein Vermögen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen;
- b) Spenden von Gönnern und Gönnerinnen;
- c) Erbschaften, Legaten und anderen Begünstigungen;
- d) den Erträgen öffentlicher Sammelaktionen und dem Ergebnis anderer Veranstaltungen;
- e) Entschädigungen Dritter aus vertraglichen Verpflichtungen;
- f) dem Verkauf von Drucksachen, Videos und anderen Gegenständen;
- g) den Vermögenserträgen.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des STS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Sektionen und übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Statutenänderung

Anträge zu Statutenänderungen sind drei Monate vor der Delegiertenversammlung an den Zentralvorstand zu richten und müssen den Sektionen zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden.

Statutenänderungen sind gültig, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen worden sind.

Art. 29 Auflösung

Über eine Auflösung des STS entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, welche vier Fünftel der Sektionen vertreten.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Archiv sowie das gesamte Vermögen dem Bund zur Verwaltung zu übergeben (Art. 57 ZGB).

Sollte sich innert zwanzig Jahren nach erfolgter Auflösung eine Nachfolgeorganisation bilden, dem Tierschutzorganisationen aus mindestens sechs Kantonen angehören, so sind Archiv und Vermögen an diesen neuen Verband zu übertragen.

Nach unbenutztem Ablauf von zwanzig Jahren kann der Bund über Archiv und Vermögen frei verfügen, mit der Einschränkung, dass deren Verwendung zu Tierschutzzwecken erfolgen soll.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Angenommen an der Delegiertenversammlung vom 13. November 2021 in Bern.

Namens der Delegiertenversammlung
des Schweizer Tierschutz STS

Die Präsidentin



.....
Nicole Ruch

Der Vizepräsident



.....
Thierry de Mestral, Dr en droit, avocat